

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF220017-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A.
Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Beschluss vom 30. März 2022

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt X._____

betreffend **Erbschein/Fristansetzung**

im Nachlass von B._____, geboren tt. Mai 1918, von Zürich und ... SO, ge-
storben tt.mm.2020, wohnhaft gewesen C._____-Str. ..., ... Zürich

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des
Bezirksgerichtes Zürich vom 1. Februar 2022 (EM202590)

Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin erhob mit Schriftsatz vom 4. März 2022 bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich rein fristwährend Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. Februar 2022 (act. 2 und act. 3). Nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. März 2022 darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und abschliessend begründet einzureichen ist (act. 5), zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde mit Eingabe vom 24. März 2022 zurück (act. 6). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

Umstände halber sind für das obergerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist unbestimmt.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am: